

Informationen über Vertragsanpassungsmöglichkeiten gemäß § 115 EnWG

Zum 08.11.2006 ist die Niederdruckanschlussverordnung (NDAV), BGBl. I 2006, S. 2477 vom 01.11.2006) in Kraft getreten.

Die in der NDAV genannten Netzanschluss- und Anschlussnutzungsbedingungen gelten auch für alle bereits bestehenden Netzanschlussverhältnisse, die durch Erstanschluss von Grundstücken oder den Erwerb von angeschlossenen Grundstücken auf der Grundlage der AVBGasV vom 21. Juni 1979 begründet worden sind, sowie für alle am 8. November 2006 bestehenden und zukünftigen Anschlussnutzungsverhältnisse mit Letztverbrauchern, die einen Anschluss an das Gasnetz zur Entnahme von Gas in Niederdruck nutzen.

Gemäß § 115 Abs. 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) i.V.m. § 29 Abs. 1 NDAV sind Verträge über den Netzanschluss an und den Netzzugang zu den Energieversorgungsnetzen mit einer längeren Laufzeit als sechs Monate spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten einer zu diesem Gesetz nach den §§ 17, 18 oder 24 erlassenen Rechtsverordnungen an die jeweils entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes und die jeweilige Rechtsverordnung nach Maßgabe dieser Rechtsverordnung anzupassen, soweit eine Vertragspartei dies verlangt.

Für Netzanschlussverträge, die nach dem 08.11.2006 abgeschlossen wurden, gilt die NDAV unmittelbar; eine Anpassung ist nicht erforderlich.

Zusätzlich machen wir bekannt, dass sich die Ergänzenden Bedingungen für Gas zum 01.07.2007 geändert haben.

Die NDAV mit den jeweiligen Ergänzenden Bedingungen - einschließlich des Preisblattes - können auf dieser Internetseite eingesehen werden.